

«Fragen & Antworten» zum Webinar

Gibt es in der CH ein «Recht auf Laden»?

Frage: Stromausfall – wer haftet?

Antwort: Das hängt von der konkreten Situation ab. Stromausfälle, die durch den Energieversorger verursacht werden, können jederzeit auftreten, sind aber in den meisten Fällen geplant und entsprechend werden Kund:innen vorgängig informiert. Energieversorger schliessen die Haftung für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden als Folge von Stromunterbrechungen unabhängig von der Ursache (soweit zulässig) regelmässig aus. Es empfiehlt sich aus Sicht der Vermieterschaft eine damit korrespondierende Haftungsregelung.

Für den Fall eines Stromausfalls kann auf ein sehr dichtes Netz an öffentlichen Ladestationen (auch Schnelllader) ausgewichen werden, womit ein kurzer Stromausfall zu Hause problemlos überbrückt werden kann. Sollte der Stromausfall während des Ladevorgangs auftreten, wird das Auto den Stecker am Ladekabel freigeben, so dass mit dem Auto auch im Falle eines Stromausfalls problemlos weggefahren werden kann (sofern sich das Garagentor öffnen lässt) um an einer nahegelegenen öffentlichen Ladestation weiter zu laden (sofern diese nicht vom Stromausfall betroffen ist).

Frage: Defekt – wer haftet?

Antwort: Dies hängt wiederum von der konkreten Situation ab. Je nach Defekt (Anlage, Software, Datenleck) sind verschiedene Konstellationen denkbar. Mit Bezug auf den Defektfall der Ladestation oder bei Ausfall der Lade-Software / -App, kann auf obige Ausführungen verwiesen werden: es kann auf ein dichtes Netz an öffentlichen Ladestationen ausgewichen werden (oder unter Umständen bzw. mit dem entsprechenden Einverständnis sogar an der benachbarten Ladestation in der Einstellhalle geladen werden). Die Benutzung des E-Auto sollte demnach weiterhin problemlos möglich sein.

Verkäufer:innen der Ladestation oder Software haften im Defektfall üblicherweise gemäss jeweiliger AGB. Garantieansprüche gelten zeitlich beschränkt. Softwaredefekte werden oft von der Haftung ausgeschlossen, und dafür die Möglichkeit von Update- und Ausfallserviceleistungen angeboten. In vielen Fällen bleibt ein allfälliger Schaden bei der Käuferschaft der Ladestation respektive beim Fahrzeughalter/bei der Fahrzeughalterin. Eine klare Regelung betr. Haftung bzw. deren Ausschluss schafft klare Verhältnisse zwischen Vermieter- und Mieterschaft.

Frage: Anspruch Mieterschaft auf Strom in bestimmter Menge / jederzeit?

Antwort: Vorbehältlich eines entsprechenden ausdrücklichen Versprechens (Vertragspflicht, Zusage) der Vermieterschaft ist ein solcher Anspruch nach heutigem Verständnis tendenziell zu verneinen (bei vermieteten Ladestationen wäre für Extremfälle zu überlegen, wann von einem Mangel ausgegangen werden kann, weil die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt ist). Auch die Stromlieferanten oder Netzbetreiber werden der Vermieterschaft keine jederzeitige Stromlieferung garantieren. Eine klare Regelung schafft auch hier wieder klare Verhältnisse zwischen Vermieter- und Mieterschaft. Wenn sich die Eigentümer:innen

(als Vermieter:innen) auf eine intelligente Ladelösung mit einem Flachband-Kabel geeinigt haben, sollte in der Regel allerdings ausreichend Parallel-Laden möglich sein (pro Flachbandkabel können 15 Autos parallel geladen werden – so können z.B. nach 8h Ladezeit über Nacht bei voller Belegung der Ladestationen alle geladenen E-Autos am nächsten Morgen 100 km weit fahren). Wiederum ist auf das dichte Netz an öffentlichen Ladestationen hinzuweisen, sollten die 100km für den nächsten Tag nicht ausreichen.

Frage: Priorisierung nach Berufsgruppen / Einschränkungen für Mehrfach-Nutzer?

Antwort: Auch Priorisierungsregelungen wären grundsätzlich mit entsprechenden Regelungen (Reglemente, Mietvertrag etc.) denkbar. Für die Umsetzung ist allerdings zu beachten, dass es auf dem Markt derzeit nur wenige Anbieter gibt, die priorisiertes Laden als Software-Lösung zusätzlich zur intelligenten Ladelösung anbieten. Hintergrund: beim priorisierten Laden werden oft auch andere Tarife hinterlegt (Schnell-Laden kostet mehr als Langsam-Laden). Dynamische Tarife sind bei herkömmlichen Ladelösungen noch nicht standardmässig implementiert.

Im Allgemeinen ist nicht von einem Anspruch auf generelle Bevorzugung z.B. als Notfallärztin auszugehen. Mit dem bestehenden breiten öffentlichen Ladenetz (<https://ichtankestrom.ch>) kann den einzelnen berufsspezifischen Anforderungen entsprochen werden. Es gilt unter Mieter:innen allerdings auch eine Pflicht, auf andere Hausbewohner und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Frage: Umgang mit Schnell-Ladebedürfnis?

Antwort: Im privaten Bereich erweisen sich Schnell-Ladestationen in der Regel als ungeeignet bzw. unnötig, die heute gängige Ladestation kann das E-Auto mit 11kW oder 22kW AC-Strom laden. Nach einer Stunde werden somit 50 oder 100 km Reichweite gewonnen, vorausgesetzt, es befinden sich nicht mehrere E-Autos gleichzeitig am Laden. Schnell-Laden mit höherer Leistung bedeutet auch, dass ein leistungsfähiger elektrischer Hausanschluss bestehen müsste, was unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Deshalb können auch hier Schnelllade-Bedürftige auf das öffentliche Ladenetz verwiesen werden, wo z.T. mit bis zu 150 kW Ladeleistung DC-Strom geladen werden kann, und der Ladevorgang lediglich 15 Minuten für 100km Reichweite beträgt.

Frage: (Einschränkung) Ladedauer aufgrund staatlicher Stromspar-Weisung?

Antwort: Es könnte auch hier überlegt werden, bereits eine Regelung vorzusehen. Zudem sind die Mieter:innen gehalten, auf die andern Rücksicht zu nehmen (s.o.). Ob es aufgrund von Mangelsituationen in nächster Zukunft Konstellationen geben wird, in denen sich die Frage stellt, ob ein «Mietmangel» vorliegt bzw. ob der Vermieter / die Vermieterin dem/der Mieter:in eine bestimmte Leistung versprochen hat oder ob demgegenüber ein Fall von «höhere Gewalt» vorliegt, wird sich zeigen. Derzeit ist allerdings davon auszugehen, dass Stromsparen in Eigenverantwortung geschehen kann.

Zur Einordnung: heute benötigen E-Autos nur rund 0.4% des gesamten Stroms, der in der Schweiz jährlich verbraucht wird. Stromsparen in anderen Bereichen hätte vermutlich eine grössere Wirkung, als bei E-Autofahrer*innen das Laden einzuschränken.

Der vorliegende Inhalt dieser «Fragen & Antworten» gibt allgemeine Ansichten der Autorinnen zum Zeitpunkt des Webinars wieder. Dieser Inhalt ersetzt keine Rechtsauskunft. Jede Haftung für seinen Inhalt wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Expertinnen stehen Ihnen bei konkreten Fragestellungen gerne zur Verfügung.

Selina Davatz

elektroplan Buchs & Grossen AG

Rollstrasse 24

3714 Frutigen

selina.davatz@elektro-plan.ch

www.elektro-plan.ch**RAin Sophie Dorschner**

KELLER Rechtsanwälte AG

Fraumünsterstrasse 17

8001 Zürich

s.dorschner@keller-law.ch

www.keller-law.ch